

## **VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 05.06.2003**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 KrO - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.12.2013 folgende Satzung erlassen:

### § 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl 1.285,00 durch 1.257,50 ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 124,00 €, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 50% der Entschädigung für erste Stellvertretende.

### § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 172,00 wird durch die Zahl 168,50 ersetzt.

### § 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 43,00 wird durch die Zahl 42,50 ersetzt.

### § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 576,00 wird durch die Zahl 564,00 ersetzt.

### § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 113,00 wird durch die Zahl 110,50 ersetzt.

### § 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl 29,00 durch 28,50 ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Zahl 57,50 durch die Zahl 56,00 ersetzt.

### § 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl 1.010,50 durch 989,00 ersetzt, die Zahl 505,25 durch 494,50.
2. In Absatz 2 wird die Zahl 439,00 durch die Zahl 429,50 ersetzt.

## **Inkrafttreten**

Die VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 05.06.2003 tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ratzeburg, den 13.12.2013  
in Vertretung

Brackmann  
1. Kreisrat